



Dr. Achim Nolte
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Mediator

ERBRECHT

» **Vorsicht bei „Verteiltestamenten“**

Allzu oft ist in Testamenten nur davon die Rede, wer das Haus, das Auto oder das Bankvermögen bekommen soll. Das reicht bei Weitem nicht aus!

Probleme entstehen in der erbrechtlichen Praxis immer dann, wenn in Testamenten kein Erbe benannt ist, sondern lediglich einzelne Gegenstände an Einzelpersonen verteilt werden. Man spricht von „Verteiltestamenten“.

Für den Rechtsverkehr ist aber vor allem wichtig, wer Rechtsnachfolger, also Erbe, eines Verstorbenen geworden ist. Denn dieser Rechtsnachfolger übernimmt nach unserer deutschen Rechtsordnung bereits im Moment des Todes eines Menschen dessen gesamte Rechte und Pflichten, also Vermögen und Schulden. Man spricht vom sogenannten „Von-selbst-Erwerb“. In Deutschland muss ein Erbe also nicht ausdrücklich angenommen werden. Anders etwa in Österreich, wo man erst mit ausdrücklicher Erklärung vor dem Gerichtskommissär das Erbe annimmt. Man kann also in Deutschland bereits Erbe sein, ohne dass man davon überhaupt weiß.

Als Korrektiv für eine solche „aufgedrängte“ Rechtsposition kann das Erbe innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis von der Erbenstellung ausschlagen werden. In diesem Fall gilt man rückwirkend nicht (mehr) als Erbe. Haben sich Erblasser oder Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls im Ausland aufgehalten, verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf sechs Monate.

Im Fall nun von „Verteiltestamenten“ ist durch Auslegung im Einzelfall zu ermitteln, ob über die konkrete Verteilung hinaus auch implizit eine Erbeinsetzung mitgemeint war.

Dazu muss man sich zunächst anschauen, wie der Nachlass zum Zeitpunkt der Testamentser-

richtung (nicht am Todestag!) zusammengesetzt war.

Wenn der Nachlass wirklich nur die erwähnten Gegenstände umfasste (was sicherlich immer die Ausnahme sein wird) kann über den Wert der einzelnen zugewandten Gegenstände auch eine Erbquote bestimmt werden. Es ist nämlich vom Regelfall auszugehen, dass ein Testierender in seinem Testament gerade auch seine Rechtsnachfolge wenigstens mitregeln wollte.

Wenn die im Testament erwähnten Gegenstände jedoch nicht den gesamten Nachlass ausmachen und damit ein erheblicher „unbedachter Rest“ bleibt, ist ein solches „Verteiltestament“ in der Regel so zu deuten, dass der Testierende nur einzelne Gegenstände verteilen, es aber ansonsten bei der gesetzlichen Erbfolge belassen wollte.

Wenn ein verteilter Einzelgegenstand - gemessen am Gesamtnachlasswert - besonders werthaltig sein sollte (sog. „80 %-Rechtsprechung“) und gleichzeitig deutlich wird, dass sich der Empfänger dieses Gegenstandes auch um Beerdigung u.a. kümmern oder die Grabpflege übernehmen soll, wird üblicherweise davon ausgegangen, dass diese Person dann auch Alleinerbe werden sollte.

» Der Impuls, bei Testamenterrichtung festzulegen, wer was erhalten soll, ist grundsätzlich verständlich. Allerdings sollte zunächst bedacht werden, wer als Erbe, also Rechtsnachfolger, in Betracht kommt und dies im Testament auch zum Ausdruck gebracht werden.



**Prof.
Clemens Pustejovsky**
Rechtsanwalt
Mediator

GESELLSCHAFTSRECHT

» **Transparenzregister und Geldwäschebeauftragter - alte und neue Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)**

Durch die Reform des Geldwäschegesetzes wurden umfangreiche neue Pflichten für Unternehmen eingeführt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass juristische Personen wie AGs, GmbHs, UGs, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, OHGs, KGs oder Partnerschaften Angaben zum neuen **Transparenzregister** machen müssen. Für Betroffene bedeutet dies, dass eine **Informationseinholungspflicht** über wirtschaftlich Berechtigte und eine daraus resultierende **Mitteilungspflicht** gegenüber dem Transparenzregister zu beachten sind.

Das Gesetz verlangt die Offenlegung der sog. **wirtschaftlich Berechtigten**, die hinter einer juristischen Person stehen. Das sind nach § 3 GwG vor allem natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht. Wer diese Personen konkret sind, muss durch die Angabe zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ersichtlich sein.

Hierfür sind insbesondere der Umfang der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle durch Verträge oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner, von Bedeutung.

Dem Transparenzregister sind bestimmte Angaben über alle wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, nämlich Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten. § 4 GwG sieht darüber hinaus vor, dass bestimmte Unternehmen einen Prozess zum **Risikomanagement** installieren und einen **Geldwäschebeauftragten** benennen müssen.

» Das Gesetz ist bereits Anfang Oktober in Kraft getreten, jedoch kann erst ab 27.12.2017 Einsicht in das Transparenzregister genommen werden. Spätestens dann sollten die gesetzlichen Pflichten erfüllt werden.

FAMILIENRECHT

» Mehr Kindesunterhalt ab 2018? Die Düsseldorfer Tabelle wird zum 1.1.2018 geändert. Der Mindestunterhalt, der die Basis der Tabelle bildet, wird angehoben. Erstmals jedoch seit 2008 werden auch die Einkommensstufen verändert, so dass unter Umständen tatsächlich ein niedrigerer Unterhalt zu zahlen sein wird.

Kindesunterhalt wird nach der Düsseldorfer Tabelle („DT“) berechnet: Je nach Einkommen und Alterststufe des Kindes ergibt sich der Tabellenbetrag, von dem dann noch das hälftige Kindergeld – ab 2018 also € 194: 2 - abzuziehen ist. Die DT wird grundsätzlich alle zwei Jahre zu den ungeraden Jahren verändert, meist mit einer Erhöhung um wenige Euro pro Altersstufe. Nun wird zunächst wieder der Mindestunterhalt erhöht: von € 342 auf € 348 für Kinder bis zur Voll-



Katja Macor
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht
Mediatorin

endung des 6. Lebensjahres, von € 393 auf € 399 für Kinder von 6-11 Jahren und von € 460 auf € 467 für Volljährige.

Allerdings wird zudem noch eine Änderung der Netto-Einkommensstufen vorgenommen: waren bisher alle bis zu einem bereinigten Nettoeinkommen von € 1.500 nur verpflichtet, den Mindestunterhalt zu zahlen, wurde diese Zahl nun auf € 1.900 erhöht.

Beispiel: Ein nicht betreuender Elternteil hat zwei Kinder (5 und 7 Jahre) und ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von € 1800. Er ist nach DT 2017 in die 2. Einkommensgruppe (€ 1.501-€ 1.900) einzustufen. Er muss für das fünfjährige Kind € 264 zahlen (€ 360 ./ € 96 hälftiges Kindesgeld) und für das siebenjährige € 317 (€ 413 ./ € 96 hälftiges Kindergeld).

Insgesamt zahlt der Unterhaltspflichtige also € 581. Ab Januar 2018 ist er nicht mehr in die zweite, sondern in die 1. Einkommensgruppe einzuordnen, die den Mindestbedarf normiert. Somit hat er ab Januar 2018 für das fünfjährige Kind € 251 (€ 348 ./ € 97 hälftiges Kindergeld)

und für das siebenjährige € 302 (€ 399 ./ € 97 hälftiges Kindergeld). Insgesamt zahlt der Pflichtige nun € 553 statt vorher € 581.

Der Selbstbehalt gegenüber Kindern ist gleich geblieben: Beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt er € 880, beim Erwerbstätigen sind es € 1.080. Bei entsprechendem Nachweis kann der Selbstbehalt insbesondere wegen der Mietkosten erhöht werden.

» **Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten sollten nun den Unterhalt prüfen. Auch bei einer bereits errichteten Jugendamtsurkunde ist eine Änderung möglich.**



Simone Eckert
Rechtsanwältin
Fachanwältin für IT-Recht

INTERNETRECHT / WERBERECHT

» **Einstweilige Verfügung wegen Schleichwerbung auf Instagram!** Wer in sozialen Netzwerken aktiv ist und ein hohes Ansehen genießt, ist meist auch für Unternehmer als sogenannter Influencer für Werbezwecke interessant. Lassen Influencer jedoch gesetzliche Vorgaben außer Acht, kann das kostenintensive Folgen haben.

Eine Mode-Bloggerin hatte in ihrem Blog auf Instagram Fotos von sich mit Modeartikeln veröffentlicht. Die entsprechenden Artikel waren dabei mit der Homepage des jeweiligen Unternehmens verlinkt. Ein Hinweis darauf, dass es sich bei dem Blogbeitrag um Werbung handelt, fand sich weder im veröffentlichten Foto, noch im Text selbst.

Die Bloggerin wurde deshalb von einem Wettbewerbsverband wegen Schleichwerbung vor dem Landgericht Hagen auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das Gericht folgte der Ansicht des Wettbewerbsverbandes und bejahte eine Verschleierung der Werbung auf dem Blog und damit einen Wettbewerbsverstoß.

Diese ergäbe sich daraus, dass weder ein Hinweis auf die Werbung aufgenommen wurde, noch dass der werbliche Charakter unmittelbar aus den Umständen heraus erkennbar sei. Dieses Vorgehen sei geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Das Gericht

führte weiter aus: „da es sich bei den auf Instagram geposteten Bildern in ihrer Darstellung und mit dem danebenstehenden Textbalken, auf dem sog. „Follower“ sich äußern können, dem äußeren Anschein nach lediglich um einen Mode-blog der Verfügungsbeklagten handelt, wo sie sich mit ihren Followern über ihre „outfits“ unterhält, ist auf dem ersten Blick nicht ersichtlich, dass vorherrschendes Ziel dieser Bilder ist, für die auf dem Bild ersichtlichen Produkte Werbung zu machen“ (LG Hagen, Urt. v. 13.09.2017 – 23 O 30/17). Dies gelte insbesondere dann, wenn sich der Blog – wie hier – auch an Jugendliche richtet, da für diese das Vermischen von werbenden mit rein textlichen Elementen nicht sofort erkennbar sei.

» **Wer als Blogger für ein Produkt wirbt, sollte dies durch Verwendung der Zusätze „Anzeige“ oder „Werbung“ kenntlich machen, soweit sich der werbende Charakter nicht bereits aus den Umständen ergibt.**

UNTERNEHMENSRECHT

› **Keine Geschäftsführerhaftung bei Gefälligkeitsgutachten!** Geschäftsführer können bei Verstößen gegen bestimmte Verbotsvorschriften privat in Haftung genommen werden. Ein „Sich-Verlassen“ auf anwaltlichen Rat schützt nur, wenn auf diesen nach den erkennbaren Umständen vertraut werden darf.



Philipp Müller
Rechtsanwalt

Ein GmbH-Geschäftsführer wurde wegen Mitwirkung an unerlaubten Bankgeschäften auf Schadensersatz in Anspruch genommen (BGH, Urt. v. 16.05.2017, Az.: VI ZR 266/16). Eingewandt wurde, anwaltlicher Rat habe auf die Genehmigungspflicht nicht hingewiesen, weshalb Haftung wegen Verbotsirrtums ausscheide.

Wegen Strafbewehrtheit des Rechtsverstoßes (§§ 32, 54 KWG) war der Maßstab des § 17 S. 1 StGB anzulegen. Daher konnte der Verbotsirrtum nur im Falle seiner Unvermeidbarkeit entlasten. Der BGH: „Für jemanden der im Geschäftsleben steht, ist kaum jemals ein Irrtum über das Bestehen eines Schutzgesetzes unvermeidbar, das für seinen Arbeitsbereich erlassen wurde.“ Es bestehe die Pflicht, sich entsprechend zu unterrichten. Wer sich an einen auf dem Gebiet versierten Anwalt wende, habe vielfach das zunächst Gebotene getan, müsse aber auf die Auskunft

nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen dürfen. Dies sei nicht der Fall, wenn die Unrechtmäßigkeit bei nur mäßiger Anspannung von Verstand und Gewissen leicht erkennbar sei. Dass die Auskunft günstig sei, rechtfertige kein Vertrauen. Gefälligkeitsgutachten (welche ein bestimmtes rechtliches Ergebnis zu stützen suchen) scheiden als Grundlage unvermeidbarer Verbotsirrtümer aus.

› **Anwaltlicher Rat kann Geschäftsführer entlasten. Der Prüfungsauftrag muss die haftungsrelevante Rechtsfrage umfassen und diese muss neutral bewertet werden.**

› **Bei komplexen Gegenständen ist Einholung eines detaillierten schriftlichen Gutachtens erforderlich.**

› **Andere Umstände dürfen nicht auf die Unrichtigkeit des Rates hinweisen.**



Fabian Rack
Rechtsanwalt

TELEKOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ

› **Kinderuhren mit Abhörfunktion sind illegal** – Die Bundesnetzagentur untersagt den Verkauf von Uhren, mit denen es möglich ist, ihren Träger unbemerkt per Fernsteuerung abzuhören. Wer eine solche Uhr hat, muss sie zerstören, so die Behörde.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) geht derzeit gegen den Vertrieb von Smartwatches vor, mit denen sich ihre Träger unbemerkt abhören lassen. Solche Uhren werden vor allem an Eltern verkauft, die so ihre Kinder überwachen möchten. Offenbar setzen einige Eltern diese Uhren auch ein, um im Schulunterricht mitzuhören.

In den Augen der BNetzA sind diese Uhren illegale Spionagegeräte. Der Grund dafür liegt in ihrer technischen Funktionalität: Die Uhr hat ein Mobil-

funktmodul und setzt – ferngesteuert über eine App – Anrufe an eine beliebige Nummer ab. Kinder, die diese Uhren tragen, haben dann keinen Einfluss darauf, wenn aus der Ferne der Befehl gegeben wird, den Abhöransruf zu starten. Die BNetzA sieht darin eine „unerlaubte Sendeanlage“. In der Tat ist nach Telekommunikationsrecht der Verkauf von Geräten verboten, die ein unbemerktes Abhören ermöglichen (§ 90 Telekommunikationsgesetz).

Doch nicht nur der Verkauf dieser Uhren ist verboten – auch der Besitz ist es.

Die BNetzA kann als Aufsichtsbehörde, die unter anderem die Einhaltung regulatorischer Vorschriften im Bereich Telekommunikation überwacht, den Handel mit Abhörhören unterbinden. Zudem kann sie gezielt gegen Eltern vorgehen, die mit diesen Uhren ihre Kinder überwachen. Insbesondere kann die Behörde dazu auffordern, eine solche Uhr zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.

› **Uhren mit Mobilfunkmodul sind nicht per se verboten. Verboten ist aber jede Uhr mit der Funktion, die eine Fernsteuerung von Anrufen zulässt und damit die Überwachung des Trägers ermöglicht.**

› **Die Überwachung der eigenen Kinder per Abhöruhr kann auch strafrechtlich relevant sein. Und wird verdeckt der Schulunterricht abgehört, sind auch Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt. Auch sie können sich gegen illegale Abhörmaßnahmen juristisch wehren.**

ERBRECHT

› **Kosten eines nicht erforderlichen Erbscheins** – Mit Beschluss vom 15.05.2017 hat das Landgericht Münster entschieden, dass ein Notar die Kosten für einen nicht erforderlichen Erbschein nicht erheben darf.



Jonathan Gebauer
Rechtsanwalt
Mediator

Nach einem Erbfall ist für unbeteiligte Personen meist nicht erkennbar, wer Erbe geworden ist. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten, da zum Beispiel Mieter oder andere Vertragsparteien nicht wissen, wer ihr neuer Ansprechpartner ist.

Eine Möglichkeit, diese Unsicherheit auszuräumen stellt ein Erbschein dar, welcher den oder die Erben ausweist. Ein Erbschein wird durch das zuständige Nachlassgericht erteilt und andere Personen dürfen sich im Rechtsverkehr auf dessen Richtigkeit verlassen. Bei der Ausstellung fallen jedoch Kosten an, die vom Wert des Nachlasses abhängen und schnell beachtliche Höhen erreichen können.

Häufig ist ein Erbschein jedoch überhaupt nicht erforderlich, um den Nachlass abzuwickeln. In vielen Fällen kann stattdessen auf andere Legitimationsmittel zurückgegriffen werden, wie beispielsweise spezielle Vollmachten, Erbverträge oder manche Testamente. Die Kosten für einen Erbschein können dann gespart werden.

Im vorliegenden Fall hatte ein Notar einer Erbin in der Beratung erklärt, sie benötige einen Erb-

schein. Anschließend hatte der Notar den Erbscheinsantrag der Erbin aufgenommen, ohne zuvor gem. §17 BeurkG den Sachverhalt weiter aufzuklären oder den Willen der Erbin zu ermitteln. In der Folge sind der Erbin für den Antrag Kosten in Rechnung gestellt worden. Diese Kosten wären vermeidbar gewesen, denn der Erbin hätten für die Abwicklung des Nachlasses durchaus andere Legitimationsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestanden.

Das Landgericht Münster hat nunmehr entschieden, dass dieses Vorgehen durch den Notar eine unrichtige Sachbehandlung gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 GNotKG darstellt. Der Notar darf daher die diesbezüglichen Mehrkosten nicht erheben, da der Erbschein für die Nachlassabwicklung gar nicht erforderlich war.

› **Lassen Sie sich als Erbe informieren, ob Sie tatsächlich einen Erbschein benötigen, bevor Sie diesen beim Nachlassgericht beantragen. Wenn Sie Ihren eigenen Nachlass regeln wollen, beraten wir Sie gerne, wie Ihren Erben ein kostenpflichtiger Erbschein erspart werden kann.**



Johann Steudle
Rechtsanwalt

ERBRECHT

> **Erbennachweis durch verschwundenes Testament?**

– Neuere Gerichtsentscheidungen verdeutlichen Möglichkeiten und Grenzen, sich auf nicht mehr unauffindbare Testamente zu berufen. Ein Nachweis durch Zeugen ist in der Praxis schwierig zu führen. Die Kopie eines verloren gegangenen Testaments kann jedoch zum Nachweis ausreichen.

Kann ein handschriftliches Testament vorgelegt werden, ist in der Regel im Rahmen eines Erbscheinverfahrens schnell geklärt, welche Anordnungen der Erblasser treffen wollte. Es kommt allerdings vor, dass sich mutmaßliche Erben auf angebliche, nicht mehr auffindbare privatschriftliche Testamente berufen.

Kann nicht immerhin eine Kopie vorgelegt werden, könnte die formgültige Errichtung eines Testaments prinzipiell auch durch einen Zeugen bewiesen werden. In einem vom OLG Hamburg entschiedenen Fall (Az. 2 W 49/16 vom 17.08.2016) konnte sich eine Zeugin allerdings nur „sinngemäß“ daran erinnern, ihr Sohn sei dort als Alleinerbe eingesetzt worden. Dies genügte dem Gericht nicht. Da die Zeugin den Gesamthalt des Testaments nicht wiedergeben konnte, blieben Zweifel daran, ob

die von der Zeugin erinnerte Verfügung nicht wegen anderer Anordnungen im Testament anders hätte ausgelegt werden können. Insgesamt seien strenge Anforderungen an den Nachweis durch Zeugenaussagen zu stellen.

In einem vom OLG Köln behandelten Fall lag die Kopie eines früheren Testaments vor. Der Beschluss vom 02.12.2016 (Az. 2 Wx 550/16) stellt klar, dass bei Unauffindbarkeit des Originals ohne weitere Anhaltspunkte keine generelle Vermutung dafür besteht, dass der Erblasser das Testament vernichtet und damit widerrufen hat.

> Wird von Beteiligten eine Verfügung in einem nicht mehr auffindbaren Testament behauptet, stellen die Gerichte hohe Anforderungen an die Beweise. Professionelle fachanwaltliche Unterstützung ist in solchen Fällen empfehlenswert.

IN EIGENER SACHE

> **Rechtsanwalt Johann Steudle** verlässt leider unsere Kanzlei ...

...dabei hatten wir so gerne mit ihm zusammengearbeitet! Aber Mitte Januar steht der Umzug nach Bremen an und dann wäre der Weg zur Arbeit in die Wallstraße nach Freiburg doch zu lang!

Lieber Johann, wir danken dir für dein hohes Engagement und deinen auch ganz persönlichen Einsatz! Wir wünschen dir alles erdenklich Gute und einen guten Start im hohen Norden!

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de